

Titel:

Festsetzung des Gegenstandswerts

Schlagworte:

Gegenstandswertanfrage, Geburtsurkunde, Berücksichtigung, juristischer Assistent, juristische Fragen, deutsche Recht, Fakten

Rechtsmittelinstanz:

LArbG München, Beschluss vom 16.08.2024 – 3 Ta 62/24

Fundstelle:

BeckRS 2024, 23538

Tenor

Der Gegenstandswert wird festgesetzt auf:

Verfahrenswert: € 38.024,00

Vergleichsmehrwert: € 7.279,40

Gründe

1

Zur Begründung wird auf die Gegenstandswertanfrage verwiesen.

2

Für die Geburtsurkunde waren weitere € 500,00 zu berücksichtigen.